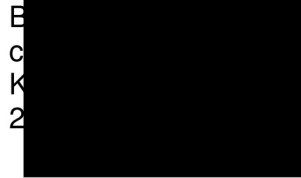




Elektronischer Brief

Frau
Belia Zanna Geetha Brückner



Gottbillstraße 14
54294 Trier
Telefon 0651 8254-0
Telefax 0651 8254-250
Poststelle.jvatr@vollzug.jm.
rlp.de
www.jm.rlp.de

10.01.2023

Mein Aktenzeichen
4540 E - 14/22
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
12.12.22+6.1.23
per Mail

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sabine Beckmann
poststelle.jvatr@vollzug.jm.rlp.de

Telefon / Fax
0651 8254-0
0651 8524-250

Ihre Anfrage vom 12. Dezember 2022, Speisepläne der Kalenderwoche 17 aus dem Jahr 2022

Anfragennr.: 265445

Sehr geehrte Frau Brückner,

Ihrem Auskunftsantrag nach dem Landestransparenzgesetz vom 12.12.2022 kann nicht entsprochen werden.

Vom Begriff der „Strafvollstreckungsbehörden“ in § 3 Abs. 4 LTranspG sind auch die Einrichtungen des Justizvollzuges mitumfasst. Demnach gilt das LTranspG im Justizvollzug nur, soweit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden (denkbar etwa Personal- oder Gebäudeverwaltung). Justizvollzugsspezifische Aufgaben sind vom LTranspG nicht umfasst.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die Subsumtion des Straf- bzw. Justizvollzuges unter den Begriff der Strafvollstreckung ist dem deutschen Rechtssystem nicht fremd. So wird in der Kommentarliteratur zu den §§ 449 ff. Strafprozessordnung - StPO - vorwiegend zwischen der Strafvollstreckung im weiteren Sinne und der Strafvollstreckung im engeren Sinne unterschieden (vgl. Pol-



lähne in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, StPO, vor § 449 Rn. 1). Der Begriff der Strafvollstreckung im weiteren Sinne ist dabei wie der Begriff der Strafverwirklichung zu verstehen und umfasst neben der Strafvollstreckung im engeren Sinne auch den Strafvollzug (vgl. Klein, in: Graf, StPO, § 449 Rn. 1; Bringewat, Strafvollstreckung, S. 21 Rn. 1; Pfeiffer, StPO, Vor §§ 449ff. Rn. 1; Appl, in: KK-StPO, vor §§ 449ff. Rn. 3).

Dem entsprechend handelt es sich bei Strafvollstreckungsbehörden und den Einrichtungen des Justizvollzuges dann auch gleichermaßen um „Gerichtsverwaltung“ i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 DRiG (vgl. Graalman-Scheerer in: Löwe-Rosenberg, StPO, vor § 449, Rn. 16).

Das Vollzugsrecht enthält zwar ganz überwiegend nur Normen, welche die Art und Weise der Durchführung von Freiheitsentziehungen zum Inhalt haben, jedoch gibt es neben der oben beschriebenen begrifflichen Schnittmenge auch starke inhaltliche Überschneidungen zur Strafvollstreckung im engeren Sinne. Es wirken sich beispielsweise vollzugliche Regelungen unmittelbar auf die Strafzeitberechnung aus, die an sich dem Bereich der Strafvollstreckung im engeren Sinne zugeordnet ist. So ist z.B. in manchen Ländern die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes bei Erarbeitung von haftverkürzenden Freistellungstagen vorgesehen oder der Anstalt ist die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt, Gefangene schon einige Tage vor dem berechneten Strafende zu entlassen (§ 50 Abs. 2 und 3 Landesjustizvollzugsgesetz – LJVollzG -). Die Strafvollstreckung umfasst – auch während der Haft - Maßnahmen, die zur Ausführung des richterlichen Erkenntnisses notwendig sind, z.B. während der Strafverbüßung insbesondere die generelle Überwachung dahingehend, dass Art und Dauer des Vollzugs den sanktionsrechtlichen Festsetzungen des Gerichts entsprechen (vgl. Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 10). Strafvollstreckungsrechtliche und strafvollzugliche Maßnahmen und Entscheidungen beeinflussen damit während der Dauer der Freiheitsentziehung gemeinsam die Realisierung der Unrechtsreaktion, wobei das Strafvollstreckungsrecht im engeren Sinne insbesondere in verfahrensrechtlicher Hinsicht gestaltend in den Strafvollzug eingreift (vgl. Graalman-Scheerer in: Löwe-Rosenberg, StPO, vor § 449, Rn. 15; Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 12).



Außerdem muss gesehen werden, dass nach Beendigung des Justizvollzuges durchaus noch Maßnahmen nach Vollstreckungsrecht im engeren Sinne möglich sind, etwa wenn neben der Freiheitsstrafe Führungsaufsicht angeordnet ist.

Es erscheint daher – den Sinn und Zweck der Regelung des § 3 Abs. 4 LTranspG betrachtend – nicht nachvollziehbar, den Justizvollzug als einen in die Strafvollstreckung im engeren Sinne eingebetteten und auf das engste mit ihr verwobenen Abschnitt einer Strafrechtspflege gerade nicht dem Geltungsbereich des § 3 Abs. 4 LTranspG zu unterstellen, während diese Norm für inhaltlich auf das Engste im Zusammenhang stehenden Teile des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung im engeren Sinne gelten soll.

Dass in § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LTranspG bei den entgegenstehenden öffentlichen Belangen die Behörden des Strafvollzuges ausdrücklich genannt werden, spricht nicht gegen diese oben dargestellte Rechtsauffassung: Auch in den verbleibenden Bereichen des Justizvollzuges, für die nach § 3 Abs. 4 LTranspG das Gesetz Anwendung findet (etwa reine Personal- oder Gebäudeverwaltung), gibt es durchaus Konstellationen, wo das Bekanntwerden der Information die Tätigkeit der Behörden des Strafvollzuges beeinträchtigen würde.

Im Übrigen wird - aus genau den gleichen Erwägungen – europarechtlich (und dadurch mittlerweile auch datenschutzrechtlich) der Justizvollzug vom Begriff der Strafvollstreckung erfasst, was z.B. für den Justizvollzug nach einhelliger Meinung aller Länder im Datenschutz den Geltungsbereich der EU-Richtlinie 2016/680 eröffnet („Strafvollstreckung“, Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie). Es bietet sich deshalb an, die Abgrenzung zwischen dem Anwendungsbereich der Richtlinie und der EU-DSGVO im Justizvollzug (Tätigkeit zu vollzuglichen Zwecken: Richtlinie; nicht vollzugliche Zwecke: EU-DSGVO) auch für die Beurteilung des Anwendungsbereiches von § 3 Abs. 4 LTranspG heranzuziehen.



Die Verpflegung der Gefangenen ist in § 62 Abs. 1 Landesjustizvollzugsgesetz ausdrücklich geregelt. Danach entsprechen Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt.

Die im Vollzug erforderliche Vollverpflegung findet ihren Niederschlag in den Speiseplänen der Anstalt. Hierbei handelt es sich um eine justizvollzugsspezifische Aufgabe und nicht um eine „Verwaltungstätigkeit“ im Sinne des § 3 Abs. 1 bzw. eine „Aufgabe der öffentlichen Verwaltung“ im Sinne des § 3 Abs. 4 Landestransparenzgesetz, sodass das Landestransparenzgesetz nicht anwendbar ist.

Ihrem Antrag kann daher nicht entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, soweit Sie sich gegen die Versagung des Anspruchs nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) wenden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Trier, Gottbillstr. 14, 54294 Trier einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Sabine Beckmann